

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN SPROSS TRANSPORT

Alle Aufträge werden auf Grund der nachstehenden allgemeinen Lieferbedingungen ausgeführt. Durch die Auftragserteilung anerkennt der Besteller die Gültigkeit der Lieferbedingungen. Abweichende Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich bestätigt worden sind.

VERBOTENE MATERIALIEN

Sonderabfälle wie Batterien, Chemikalien, Lacke, Farben, Gasflaschen usw. sowie explosive Materialien und Kadaver dürfen nicht in der Mulde deponiert werden. Zuschlag Falschentsorgung CHF 50.–.

ÜBERLADEN

Die Mulde darf nur bis zur Oberkante beladen werden. Das Überfüllen der Mulde ist verboten. Es gelten die Bestimmungen des Strassenverkehrsgesetzes. Arbeitsaufwände für eine korrekte Beladung werden nach Regietarif verrechnet.

SCHÄDEN

Für Schäden aufgrund von unsachgemäßem Umgang mit Mulden, an Mulden und anderen Einrichtungen haftet der Kunde. Für Schäden, die aufgrund ungenügender Platzverhältnisse sowie bei unzureichenden Schutzmassnahmen gemäss Bauarbeitenverordnung, BauAV kundenseitig an Abstell- und Manöverpunkten entstehen, haftet der Kunde.

WARTEZEITEN

Im Transportpreis ist eine maximale Umschlagzeit von 15 Minuten enthalten. Wartezeiten über 15 Minuten werden nach Wartezeittarif verrechnet.

MULDEN STELLEN

Das Stellen der Mulde beinhaltet die Lieferung einer Mulde pro Stück und Typ, ohne eine gleiche Mulde abzuholen.

MULDEN VERSTELLEN

Das Verstellen von Mulden wird nach Regietarif verrechnet. Transporte in Unternehmerdeponie für das Transportieren von Muldengut zu einer Abkipfstelle nach Kundenwunsch innerhalb der Zone 1–3 wird ein Zuschlag von CHF 200.– pro Transport in Rechnung gestellt.

DEKLARATION

Der Kunde verpflichtet sich, den Muldeninhalt wahrheitsgemäss anzugeben und gegebenenfalls je nach Material vorgängig schriftlich zu deklarieren. Der Chauffeur stellt für jede Leistungserbringung einen Lieferschein mit den entsprechenden Angaben aus. Der Kunde bestätigt die Angaben mit seiner Unterschrift. Ist der Kunde nicht auf der Baustelle aufzufinden, gelten die Angaben des Chauffeurs.

STELLDAUER

Die Stellung von Mulden gilt für 30 Tage. Für längere Zeiträume kann eine Mietgebühr erhoben werden.

SIGNALISATION

Für das Signalisieren der Mulden sowie für die Beschaffung der Bewilligung für den Muldenabstellplatz ist der Kunde verantwortlich.

CONTROLLING

Entsorgungsnachweise, zusätzliche Dokumentationen (wie LEED, Minergie) oder das Ausstellen von VeVA-Begleitscheinen werden verrechnet.

BAR- / KARTENZAHLUNG, RECHNUNG

Die Bezahlung in bar oder mit Zahlungskarte erfolgt bei Lieferung der leeren Mulden direkt an den Chauffeur oder im Online-shop. Für den Versand von Papierrechnungen wird eine Gebühr von CHF 2.–/Stk. und für die Anpassung von ausgestellten Rechnungen CHF 25.–/Stk. erhoben.

ALLGEMEINE LIEFERBEDINGUNGEN SPROSS BETON

1. PREISLISTEN UND OFFERTEN

Die darin enthaltenen Preise und Konditionen gelten bis auf Widerruf oder bis zur Bekanntgabe neuer allgemein gültiger Preislisten. Sie werden erst mit der Annahme eines uns auf Grund dieser Preislisten erteilten Auftrags verbindlich. Die Gültigkeit von Offerten ist unter Vorbehalt spezieller Vereinbarungen auf 6 Monate beschränkt. Alle Preise verstehen sich für Lieferung ab Betonwerk ohne MwSt. Die m³-Preise beziehen sich auf 1m³ verarbeiteten Beton. Die Preise gelten ferner für Bezüge und Lieferungen innerhalb der im Betonwerk geltenden Werköffnungszeiten. Lieferungen ausserhalb dieser Zeit werden nur nach vorheriger Vereinbarung und gegen entsprechende Zuschläge ausgeführt. Wird Lieferung franko Baustelle vereinbart, so gilt der dafür festgesetzte Transportpreis für den kürzesten, einwandfrei befahrbaren Anfahrweg und die umgehende Betonübernahme durch den Besteller. Zusätzliche Wartezeit für Fahrzeug und Personal kann extra berechnet werden. Während den Wintermonaten vom 1. Dezember bis Ende Februar kann ein Zuschlag verrechnet werden.

2. AUFTRAGSERTEILUNG UND AUFTRAGSANNAHME

Aufträge sollen am Vortag bis spätestens 16.00 Uhr erteilt werden. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Das Betonwerk benötigt bei der Bestellung spezifische Angaben über Betonsorte (gemäss massgebender Norm SN EN 206), Betonmenge, Einbaut und gewünschte Konsistenz, Lieferbeginn und Lieferprogramm. Aufträge und Lieferungsabrufe werden stets nach Massgabe der jeweiligen Lieferungsmöglichkeiten angenommen.

Wird bei Bestellungen Beton gemäss SIA 262 nach Eigenschaften verlangt, so sind die Eigenschaften nach der Norm SN EN 206 oder die NPK Betonsorte anzugeben. Wird vom Besteller Beton gemäss SIA 262 verlangt, so sind detaillierte Abklärungen zur Machbarkeit zwischen Planer, Besteller und Betonwerk unumgänglich. Bei Beton nach Zusammensetzung garantiert das Betonwerk ausschliesslich die korrekte Zusammensetzung der Betonmischung im Rahmen der von der SN EN 206 festgelegten Toleranzen. Für die Zuständigkeit von Änderungen sind genaue Weisungen vorzusehen. Sind für die Herstellung eines Betons Vorversuche notwendig, sind deren Kosten, nach vorheriger Absprache, durch den Auftraggeber zu übernehmen.

3. ZUSÄTZE

Die Zumischung von Betonzusatzmittel ist in Bezug auf die Wahl von Produkt und Dosierung Angelegenheit des Betonwerks. Werden bestimmte Produkte und/oder Dosierungen vom Besteller verlangt, wird nur die Einhaltung der geforderten Zumischung garantiert. In diesem Fall wird jede Haftung für den erwarteten Erfolg dieser Zusätze und ebenso das Risiko nachteiliger Auswirkungen auf das Verhalten des Betons abgelehnt. Das Betonwerk ist dabei zur Verrechnung eines Mehrkostenzuschlags berechtigt. Bei Bestellungen von Beton nach Eigenschaften gemäss SIA 262 erlischt automatisch jegliche Garantie für die Eigenschaften des Betons, wenn der Besteller die Verwendung eines bestimmten Betonzusatzmittels oder Ausgangsstoffes vorschreibt.

4. LIEFERUNG

Die Lieferzeitangaben verstehen sich mit Rücksicht auf einen allfälligen Stossbetrieb stets mit einer Toleranz von einer halben Stunde. Ist eine grössere Verzögerung aus unvorhersehbaren Gründen wie Stromunterbuch, Wassermangel, Maschinendefekt, Ausfall von Zulieferungen oder Fällen höherer Gewalt unvermeidlich, so wird dies dem Besteller unverzüglich gemeldet und werden allfällige Möglichkeiten einer Weiterbelieferung durch andere Betonwerke angeboten. Für allfällige Wartezeit und weiteren direkten oder indirekten Schaden kann jedoch nicht gehaftet werden. Der Besteller ist gehalten, allfällige Verspätungen in der Materialabnahme dem Betonwerk sofort anzuzeigen. Unterlässt er dies, so haftet er für dadurch verursachten Materialverderb und andere Verzugsfolgen.

5. GARANTIE

Das Betonwerk garantiert die Lieferung auftragskonformer Menge und Qualität. Massgebend für den Nachweis der Betonqualität sind die Prüfungen gemäss SIA 262/1 und SN EN 206 des Betons und der daraus durch das Betonwerk oder in Anwesenheit eines Vertreters des Betonwerks hergestellten Probekörper. Für Farbgleichheit des gelieferten Betons wird nur aufgrund einer diesbezüglichen schriftlichen Vereinbarung garantiert. Im Rahmen dieser Garantie verpflichtet sich das Betonwerk - rechtzeitige und sachlich begründete Mängelrüge vorausgesetzt - beanstandeten Beton kostenlos zu ersetzen oder, wenn das Material beschränkt verwendbar ist, einen angemessenen Preisnachlass zu gewähren. Dabei wird auch die Haftung für Schäden an den mit dem gelieferten Beton hergestellten Bauwerken übernommen, vorausgesetzt, dass diese Schäden nachweisbar auf die mangelhafte Beschaffenheit des Betons zurückgeführt werden müssen und ferner der Besteller für den eingetretenen Schaden die Haftung übernehmen musste. Für weitere direkte oder indirekte Schäden wird jede Haftung wegbedungen.

6. MÄNGELRÜGE

- Es obliegt dem Besteller, bei Ablieferung des Betons zu prüfen, ob
- a) die Angabe auf dem Lieferschein mit seiner Bestellung übereinstimmt
 - b) die Lieferung sichtbare Mängel aufweist.

Bei Lieferung franko Baustelle gilt als Ablieferung die Übergabe auf dem Bauplatz und bei Lieferung ab Werk die Übergabe des Betons auf den Lastwagen. Allfällige Beanstandungen sind, damit sie das Betonwerk auf ihre Berechtigung prüfen kann, nach Möglich-

keit vor dem Einbringen des Betons in die Schalung anzubringen. Mängel, die bei Ablieferung nicht feststellbar sind, müssen sofort nach deren Entdeckung gerügt werden. Bestehen seitens des Bestellers hinsichtlich der Qualität des gelieferten Betons Zweifel und ist eine sofortige Abklärung nicht möglich, so ist der Besteller zur Entnahme einer Probe verpflichtet. Durch eine sofortige Einladung ist dem Betonwerk Gelegenheit zu geben, der Probeentnahme beizuwohnen. Das Resultat dieser Prüfung wird vom Betonwerk nur anerkannt, wenn die Probeentnahme unmittelbar nach erfolgter Lieferung und gemäss den Vorschriften der Norm SN EN 206 vorgenommen und die Probe einer anerkannten Prüfstelle zur Beurteilung eingesandt worden ist. Ergibt die Prüfung, dass die Beanstandung berechtigt ist, so übernimmt das Betonwerk die Prüfkosten. Andernfalls sind sie vom Besteller zu tragen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 30 Tage netto
 - Nach Ablauf der Zahlungsfrist wird ein Verzugszins von 5% verrechnet
- Für die Zahlung der fakturierten Lieferungen und Nebenkosten wie z.B. Wartezeiten, Winterzuschlag etc. gelten, andere schriftliche Abmachungen vorbehalten, die auf den Preislisten vermerkten Zahlungsbedingungen. Sämtliche Lieferungen auf die gleiche Baustelle gelten als Sukzessivlieferungen, unabhängig von der Dauer oder den Bezugsunterbrüchen. Das Betonwerk behält sich Teilfakturierungen vor. Beanstandungen einer Lieferung berechtigen den Besteller nicht zur Zurückhaltung von fälligen Zahlungen für die übrigen Lieferungen. Nach Ablauf der Zahlungsfrist behält sich das Betonwerk die Eintragung des Bauhandwerkpfandrechtes vor.

8. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist, auch bei Lieferungen franko Baustelle, das Geschäftsdomizil des Betonwerks. Für die Beurteilung von Streitigkeiten sind ausschliesslich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Zürich, Januar 2023

ABLADEZEIT

Es ist eine max. Entladezeit auf der Baustelle von 3 min/m³ bzw. 1.5 min/t inbegriffen. Längere Abladezeiten werden nach Regietarif in Rechnung gestellt.

WINTERZUSCHLAG

Während den Wintermonaten (1. Dezember bis Ende Februar) wird ein Zuschlag von CHF 5.-/m³ verrechnet.

RETBETONENTSORGUNG

Die Entsorgung von Restbeton wird zum Ansatz von CHF 50.-/m³ in Rechnung gestellt.

Bestellungen: Bestellungen müssen bis spätestens 16.00 Uhr des Vortages vorgenommen werden und werden nach Bestelleingang berücksichtigt. Vorbestellungen geniessen in der Auslieferung den Vorrang. Bei grösseren Betonetappen sind folgende Anmeldefristen für die Bestellung (Arbeitstage Mo – Fr) einzuhalten:

Tagesetappe (m ³)	Arbeitstage
>100	2
>200	4
>500	5